

V E R E I N S - S T A T U T E N des F C M E L S

vom 02. Juli 2026



Zur besseren Lesbarkeit wird in den Statuten die männliche Form verwendet. Die verwendeten Personenbeschreibungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

I. NAME UND SITZ

Artikel 1

Der am 9. Januar 1953 gegründete FUSSBALLCLUB MELS (FCM), mit Sitz in Mels, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

II. ZWECK

Artikel 2

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Fussballsportes unter Beachtung der Interessen der Junioren- und Aktivteams, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Der Verein widmet der Juniorenbewegung seine besondere Aufmerksamkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2a Mitgliedschaft im Verband

Der FC Mels ist Mitglied des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV) und damit des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Die Statuten und Reglemente des SFV und des OFV sind für alle Mitglieder des FC Mels verbindlich.

Artikel 2b Ethik und Fairplay

Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Mels und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den entsprechenden Richtlinien des SFV.

Artikel 2c Verstösse gegen das Doping- oder Ethik-Statut

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping- oder Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und gemäss den jeweiligen Bestimmungen beurteilt. Die rechtliche Beurteilung und allfällige Sanktionen erfolgen ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

III. MITGLIEDER

Artikel 3 Mitgliederkategorien

- Funktionäre
- Aktive mit Spielbewilligung SFV
- Aktive ohne Spielbewilligung SFV
- Junioren
- Senioren- und Veteranen mit oder ohne Spielbewilligung SFV
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder im Passivstatus (ohne Stimm- und Wahlrecht)

Artikel 4 Funktionärinnen und Funktionäre

Als Funktionär gilt, wer sich nicht nur gegen Entschädigung, sondern auch ehrenamtlich für den Verein einsetzt.

Artikel 5 Aktive mit Spielbewilligung SFV

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an der Meisterschaft OFV teilnimmt.

Artikel 6 Aktive ohne Spielbewilligung SFV

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an Training und Spiel teilnimmt, ohne an der Meisterschaft OFV teilzunehmen.

Artikel 7 Junioren

Jede natürliche Person im Juniorenalter, die aktiv an Training und Spiel teilnimmt.

Artikel 8 Senioren

Wer das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht hat, kann Seniorenmitglied des FCM werden.

Artikel 9 Freimitglieder

Funktionäre, Aktivmitglieder und Senioren können vom Vorstand zu Freimitglieder ernannt werden, wenn sie während mindestens 20 Jahren dem Verein angehört haben oder in irgendeiner Weise für den Verein besonders verdienstvoll tätig waren. Im 35. Jahr der Vereinszugehörigkeit und dem Nachweis an den Vorstand können Funktionäre, Aktivmitglieder und Senioren die Freimitgliedschaft auf die nächste Hauptversammlung beantragen.

Artikel 10 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von deren Pflichten befreit.

Artikel 11 Mitglieder im Passivstatus

Jede natürliche Person, die den Verein unterstützen will, ohne als Aktivmitglied oder Junior, Senior/Veteran in einer Mannschaft mitzuspielen, kann Mitglied werden.

Artikel 12 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung weitergezogen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Artikel 13 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Artikel 14 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand – unter Angabe der Gründe – aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhänden der Hauptversammlung weiterziehen. Der Vorstand entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Artikel 15 Rechte der Mitglieder

Die Aktiv-, Junioren-, Seniorenmitglieder können nach Weisung der Trainer am Training und Spiel teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen. Alle Mitglieder geniessen zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt. Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel «V. Organisation» geregelt.

Artikel 16 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder verpflichten sich zu fairem Verhalten und zur Einhaltung der Ethikgrundsätze des SFV und von Swiss Olympic. Sie unterlassen jede Form unlauterer Beeinflussung oder Manipulation von Spielen und Wettkämpfen.

Die Aktiv-, Junioren-, Seniorenmitglieder haben jährlich ihren von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag innert Monatsfrist nach Erhalt der Aufforderung oder der Rechnung zu entrichten. Funktionäre, Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind davon befreit. Legt die ordentliche Hauptversammlung keinen neuen Mitgliederbeitrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag. Mitglieder im Passivstatus sind von einer finanziellen Beitragspflicht befreit. Durch diese Festlegung werden die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder abschliessend geregelt.

IV. Finanzierung / Haftung

Artikel 17 Finanzierung

- Veranstaltungen
- Kioskbetrieb
- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Marketing
- Sponsoring

Artikel 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Artikel 19 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai.

Artikel 20 Organe

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kommissionen
- d) Die Revisoren
- e) Ethikbeauftragte/r

Artikel 21 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- 1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
- 2. Jahresberichte
- 3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 4. Beschlussfassung über den Voranschlag
- 5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- 6. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 7. Mutationen
- 8. Wahl des Präsidenten
- 9. Wahl der Vorstandsmitglieder
- 10. Wahl der Revisoren
- 11. Ehrungen
- 12. Beschlussfassung über Anträge
- 13. Verschiedenes

Artikel 22 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder von 1/5 der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Artikel 23 Einberufung der Hauptversammlung

Die Mitglieder werden unter Einhaltung einer Anzeigefrist von 10 Tagen schriftlich eingeladen. Zusätzlich wird die Hauptversammlung in der Regionalzeitung publiziert.

Artikel 24 Anträge

Anträge gemäss Artikel 21 dieser Statuten müssen bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Artikel 25 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder gemäss Artikel 3 sind ab dem Jahr (Kalenderjahr) stimm- und wahlberechtigt, in welchem sie das 18. Altersjahr erreichen. Davon ausgenommen sind Mitglieder im Passivstatus. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Artikel 26 Erforderliches Mehr

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegeben Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Artikel 27 Gang der Verhandlungen

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmengleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Artikel 28 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht idealerweise aus 7 höchstens aber 11 Mitgliedern.

Die Amtsperiode beträgt zwei Vereinsjahre. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll in der Regel 15 Jahre am Stück nicht überschreiten. Der Vorstand konstituiert sich – ausser dem Präsidenten – selbst.

Artikel 28a Geschlechterverteilung

Der Verein achtet bei der Zusammensetzung des Vorstandes auf eine angemessene Vertretung aller Geschlechter. Ziel ist es eine Beteiligung der Geschlechtervertretung durch den Prozentualen-Anteil der Mitglieder anzustreben.

Artikel 29 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied ein Pflichtenheft.

Artikel 29a Sorgfaltspflicht und Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes handeln mit der gebotenen Sorgfalt und im Interesse des Vereins. Besteht bei einem Beschluss ein persönlicher Interessenkonflikt, tritt das betroffene Mitglied in den Ausstand und enthält sich der Stimme. Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten. Der Präsident informiert in solchen Fällen den Vizepräsidenten, oder umgekehrt.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine Geschenke oder Vergünstigungen annehmen oder gewähren, die über einen symbolischen Wert hinausgehen oder den Anschein einer Beeinflussung erwecken könnten.

Artikel 30 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Bei der Bank gemäss besonderer Regelung durch den Vorstand.

Artikel 31 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Artikel 32 Die Kommissionen

Der Vorstand bestellt die notwendigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

Artikel 33 Die Revisoren

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer der nächsten beiden Vereinsjahre zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

Die Hauptversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

V. Auflösung des Vereins

Artikel 34

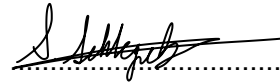
Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Die die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden der Hauptversammlung vom 02. Juli 2026 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SFV, nach vorgängiger Prüfung durch eine Statuten-Kommission, genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 05. Juli 2024.

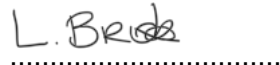
Fussballclub Mels

Der Vizepräsident:



Stefan Schlegel

Die Aktuarin:



Laura Broder

8887 Mels, 02. Juli 2026